

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Beklagte trägt seine eigenen Kosten und die der Klägerin entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 71 vom 8.3.2014.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 20. Juni 2014 — Wilders/Parlament und Rat**(Rechtssache T-410/14 R)**

(Vorläufiger Rechtsschutz — Europäisches Parlament — Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments — Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament mit der Mitgliedschaft in einem nationalen Parlament [Verbot des Doppelmandats] — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Verstoß gegen Formerfordernisse — Offensichtliche Unzulässigkeit der Klage — Unzulässigkeit)

(2014/C 315/107)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Antragsteller: Geert Wilders (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Knoops und C. Hamburger)

Antragsgegner: Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

Gegenstand

Antrag auf einstweilige Anordnungen, der im Wesentlichen darauf abzielt, dem Kläger zu erlauben, sich unter Beibehaltung seines Mandats als Mitglied des niederländischen Parlaments als Mitglied des Europäischen Parlaments vereidigen zu lassen

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 3. Juni 2014 — Établissements Amra/HABM**(KJ KANGOO JUMPS XR)****(Rechtssache T-390/14)**

(2014/C 315/108)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Établissements Amra (Vaduz, Liechtenstein) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Rizzo)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 10. März 2014 in der Sache R 1511/2013-2 vollständig aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Positionsmarke, die aus dem unteren Federungsteil eines Sport- und Trainingsgeräts besteht und die Wortbestandteile „KJ KANGOO JUMPS XR“ enthält, für Waren der Klasse 28 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 11 726 494.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 28. Mai 2014 — Best-Lock (Europe)/HABM — Lego Juris (Form einer Spielzeugfigur)**(Rechtssache T-395/14)**

(2014/C 315/109)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte Parteien**

Klägerin: Best-Lock (Europe) Ltd (Colne, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Becker)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Lego Juris A/S (Billund, Dänemark)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 26. März 2014 in der Sache R 1695/2013-4 aufzuheben und die Gemeinschaftsmarke Nr. 50 518 hinsichtlich der Klasse 28 für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde: Dreidimensionale Marke in Form einer Spielzeugfigur für Waren der Klassen 9, 25 und 28 — Gemeinschaftsmarke Nr. 50 518

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Lego Juris A/S

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Klägerin

Begründung des Antrags auf Nichtigerklärung: Absolute Nichtigkeitsgründe und Bösgläubigkeit

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Zurückweisung des Antrags auf Nichtigerklärung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 52 i.V.m. Artikel 7 Abs. 1 Buchst. e (i) und (ii) und i.V.m. Artikel 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009
